

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (bis Wintersemester 2021/22 Bezeichnung des Studiengangs „Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.20.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.10.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 11 Frist für den Studienabschluss

F. Mastergesamtnote , Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach **Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters** oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note **2,5**. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ³Es wird daher vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ⁴Den Studierenden werden englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen empfohlen.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden spezifischen Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach/Fachgebiet Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit. ²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (ohne Profillinie):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
AdM_MA_1	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_2	Pflicht	Fachinformatik und Vermessungstechnik	1. FS	schriftlich	6
AdM_MA_3	Pflicht	Mittelalter und neuzeitarchäologische Praxis: Grabung und Bauforschung	2. + 3. FS	-	12
AdM_MA_4	Pflicht	Methoden und Quellen der Nachbarfächer	2. FS	schriftlich oder mündlich	6
AdM_MA_5	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_6	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	Schriftlich und/oder mündlich	12
AdM_MA_7	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II: Siedlungs-, Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
AdM_MA_8	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
AdM_MA_9	Pflicht	Mittelalter- und neuzeitarchäologische Exkursion	2. FS	schriftlich oder mündlich	6
AdM_MA_10	Pflicht	Denkmalpflege und Museologie	3. FS	schriftlich oder mündlich	12

AdM_MA_11	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

Tabelle B: Studiengang (mit Profillinie Digital Humanities):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
AdM_MA_1	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_3	Pflicht	Mittelalter- und neuzeitarchäologische Praxis: Grabung und Bauforschung	2. + 3. FS	-	12
AdM_MA_5	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_6	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	Schriftlich und/oder mündlich	12
AdM_MA_7	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II: Siedlungs- Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
AdM_MA_8	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
MA-DiHu-01	Pflicht	Grundlagen der Digital Humanities	1.+2. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
MA-DiHu-02	Pflicht	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities (Text, Raum oder Objekt)	2.+3. FS	schriftlich und/oder mündlich	12
MA-DiHu-03	Pflicht	Praxis der Digital Humanities	3. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
AdM_MA_11	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

Tabelle C: Studiengang (mit Profillinie Museum und Sammlungen):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
AdM_MA_1	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_3	Pflicht	Mittelalter- und neuzeitarchäologische Praxis: Grabung und Bauforschung	2. + 3. FS	-	6
AdM_MA_5	Pflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_6	Pflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	Schriftlich und/oder mündlich	12
AdM_MA_7	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II: Siedlungs- Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
AdM_MA_8	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
MA-MuSa-01	Pflicht	Museumsgeschichte und -theorie	1.+2. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
MA-MuSa-02	Pflicht	Studienprojekt Museum & Sammlungen	2.+3. FS	schriftlich und/oder mündlich	12
MA-MuSa-03	Pflicht	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	3. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
AdM_MA_11	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu

spezifizieren. ³Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ sowie „Digital Humanities“ können die Regelungen auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ bzw. „Digital Humanities“ getroffen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 9 CP auf die mündliche Prüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 70 Prozent und die mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit 30 Prozent gewichtet.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in der Modultabelle genannten Module: AdM_MA_1-10; sowie bei Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS); bei Wahl der Profillinie „Digital Humanities“ das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-DiHu-01 (9 ECTS), MA-DiHu-02 (12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS).

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 11 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

F. Mastergesamtnote , Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).
- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-DiHu-01 (9 ECTS), MA-DiHu-02 (12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS).

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt für den Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der

Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 08.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor